

Öffentliche Bekanntmachung eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheides aufgrund von § 19 Abs. 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i.V.m. § 10 Abs. 8 Satz 2 bis 9 BImSchG und § 21a Abs. 1 der 9. BImSchV

Der Kreis Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, 48565 Steinfurt hat für die Firma ABO Energy GmbH & Co. KGaA, Unter den Eichen 7, 65195 Wiesbaden mit Datum vom 09.04.2025 eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung mit folgendem verfügenden Teil erteilt:

„Hiermit wird der Firma ABO Energy GmbH & Co. KGaA, Unter den Eichen 7, 65195 Wiesbaden gemäß §§ 4 und 6 i.V.m. § 19 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) sowie i.V.m. § 1 und der Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage (WEA 1) des Typs Vestas V 150 6.0 und einer Windenergieanlage (WEA 2) des Typs Vestas V 172 7.2 in 48477 Hörstel erteilt.

Die Windenergieanlagen dürfen auf den Grundstücken in 48477 Hörstel, Gemarkung Dreierwalde, Flur 15, Flurstücke 6 und 7 (WEA 1) und Gemarkung Dreierwalde, Flur 1, Flurstück 24 (WEA 2) errichtet und betrieben werden.

Die gemäß § 14 Abs. 1 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) erforderliche Zustimmung der Bezirksregierung Münster wurde mit Schreiben vom 19.02.2024; Az.: 26.01.01.07 Nr. 44-24 erteilt.

Die WEA sind entsprechend den geprüften, mit Anlagestempel gekennzeichneten Antragsunterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit in den nachfolgenden Nebenbestimmungen nichts anderes bestimmt ist.

Die Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung.“

Der Genehmigungsbescheid beinhaltet Nebenbestimmungen zum Immissionsschutzrecht, Baurecht, Naturschutzrecht, Abfallwirtschafts- und Bodenschutzrecht, Wasserrecht, zivilen und militärischen Luftfahrtrecht, Arbeitsschutzrecht und zum Bodendenkmalenschutzrecht.

Gegenüber Dritten ergeht folgende **Rechtsbehelfsbelehrung**:

„Gegen den Genehmigungsbescheid vom 09.04.2025, Az.: 67/3-566.0019/23/1.6.2 können Sie innerhalb eines Monats Klage beim Oberverwaltungsgericht Münster erheben.“

Der vollständige Genehmigungsbescheid inklusive seiner Begründung wird ab dem 15.05.2025 bis zum Ablauf des 28.05.2025 auf der Internetseite des Kreises Steinfurt

unter der Adresse https://www.kreis-steinfurt.de/kv_steinfurt/Aktuelles/Bekanntmachungen/ elektronisch ausgelegt und bekannt gegeben. Über die o.g. Internetadresse sind der Genehmigungsbescheid und seine Begründung elektronisch einsehbar.

Eine Abschrift des Genehmigungsbescheids und seiner Begründung können von Dritten nach der öffentlichen Bekanntmachung bis zum Ablauf der Klagefrist beim Umweltamt des Kreises Steinfurt, Tecklenburger Straße 10, 48565 Steinfurt schriftlich oder elektronisch angefordert werden.

Sollten Sie über keinen Internetzugang verfügen, wenden Sie sich bitte innerhalb der Auslegungsfrist unter der Telefonnummer 02551/69-1413 oder 02551/69-1456 an den Kreis Steinfurt, um für Sie eine individuelle Lösung bezüglich der Einsichtnahme in den Genehmigungsbescheid und seine Begründung zu finden.

Auf Folgendes wird hingewiesen: Mit dem Ende der Auslegungsfrist (Ablauf des 28.05.2025) gilt der Genehmigungsbescheid auf Grund § 10 Abs. 8 Satz 8 BImSchG gegenüber Dritten als zugestellt.

Kreis Steinfurt - Umweltamt - Immissionsschutz
Steinfurt, den 07.05.2025
Az.: 566.0019/23/1.6.2

Im Auftrag
Gez.

Marcel Schwarte